



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. März 2013 (09.04)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0202 (COD)
2011/0203 (COD)

7748/13

EF 52
ECOFIN 216
CODEC 651

I-PUNKT-VERMERK

des Sekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.: Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV) [**erste Lesung**]
a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats
– *Billigung des endgültigen Kompromisstexts*

1. Die eingangs genannten Kommissionsvorschläge wurden dem Rat am 20. Juli 2011 übermittelt¹.
2. Die Europäische Zentralbank hat am 25. Januar 2012 zu den Vorschlägen Stellung genommen². Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Januar 2012 abgegeben³. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 10. Februar 2012 abgegeben⁴.

¹ Dok. 13284/11 EF 112 ECOFIN 531 CODEC 1284 +ADD1 +ADD2 +ADD3 +ADD4 und Dok. 13285/11 EF 113 ECOFIN 532 CODEC 1285 +ADD1 + ADD2 sowie der aktualisierte Finanzbogen in Dok. 7745/13 EF 49 ECOFIN 213 CODEC 648.

² ABI. C 105 vom 11.4.2012, S. 1 (Dok. 5876/12 EF 22 ECOFIN 78 CODEC 224).

³ ABI. C 68 vom 6.3.2012, S. 39.

⁴ ABI. C 175 vom 19.6.2012, S. 1 (Dok. 6808/12 ADD 1 EF 48 ECOFIN 182 DROIPEN 23 CODEC 463 ADD 1).

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments hat seine Berichte am 14. Mai 2012 angenommen. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung steht noch aus. Nachdem sich der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 15. Mai 2012⁵ auf eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen verständigt hatte, hat der Vorsitz mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission Verhandlungen geführt, um eine Einigung über den Kompromisstext und dessen Annahme in erster Lesung zu erreichen. Im Rat (Wirtschaft und Finanzen) fand das Ergebnis des politischen Trilogs vom 27. Februar 2013 in einer Reihe von Schlüsselfragen breite politische Zustimmung⁶.
4. Es sei daran erinnert, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14./15. März 2013 festgestellt hat, dass dringend Fortschritte auf dem Weg zu einem stärker integrierten Finanzrahmen erzielt werden müssen, um die normale Kreditvergabe wiederherzustellen, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und dazu beizutragen, die notwendigen wirtschaftlichen Anpassungen herbeizuführen. Nach den Fortschritten im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften über die Eigenkapitalanforderungen für Banken müssen die noch offenen technischen Fragen rasch abschließend geklärt werden, damit bis Ende dieses Monats eine endgültige Einigung erzielt werden kann⁷.
5. Die sich aus den politischen Trilogen ergebenden Textfassungen⁸ sind nun für eine qualifizierte Mehrheit der Delegationen annehmbar. Die britische Delegation konnte weder bestätigen, dass sie keine Einwände hat, noch zusagen, dass sie in der Lage sein wird, diese Textfassungen politisch zu billigen.

⁵ Dok. 10099/12 EF 120 ECOFIN 418 CODEC 1349 und Dok. 10100/12 EF 121 ECOFIN 419 CODEC 1350.

⁶ Siehe Dok. 6947/13EF 32 ECOFIN 161 CODEC 455.

⁷ Siehe Dok. EUCO 23/13 CO EUR 3 CONCL 2, Nummer 12.

⁸ Dok. 7746/13 EF 50 ECOFIN 214 CODEC 649 und Dok. 7747/13 EF 51 ECOFIN 215 CODEC 650.

6. Hinsichtlich der Richtlinie äußerte ferner eine kleine Zahl von Delegationen Bedenken zu zwei Punkten. Erstens stellten die Delegationen fest, dass die spezifische Lösung, die im Rahmen dieses Dossiers in Bezug auf erläuternde Dokumente gefunden wurde, nicht mit der Gemeinsamen Politischen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Oktober 2011 im Einklang steht. Diesem Umstand wird derzeit dadurch Rechnung getragen, dass die Vereinbarung über erläuternde Dokumente davon abhängig gemacht wird, dass das Europäische Parlament die in Anlage I dieses Berichts enthaltene Erklärung abgibt. Zweitens gaben einige Delegationen zu bedenken, dass die Frist für die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften zu kurz sei. Diesbezüglich hat der Vorsitz die Delegationen gebeten, die in Anlage II enthaltene Mitteilung der Kommissionsdienststellen zur Kenntnis zu nehmen.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) ersucht,
- a) den endgültigen Kompromisstext zu billigen;
 - b) zu bestätigen, dass der Vorsitz dem Europäischen Parlament mitteilen kann, dass der Rat –
 - *sofern das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung wortgleich mit der in Dokument 7746/13 EF 50 ECOFIN 214 CODEC 649 und Dokument 7747/13 EF 51 ECOFIN 215 CODEC 650 enthaltenen Fassung festlegt und*
 - *die in Anlage I dieses Berichts enthaltene Erklärung in seine legislative Entschiebung aufnimmt –*diesen Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und dass der Rechtsakt somit – erforderlichenfalls nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe – in der dem Standpunkt des Parlaments entsprechenden Fassung erlassen würde.

Erklärung des Europäischen Parlaments

"Hiermit wird erklärt, dass die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die neue Eigenkapitalrichtlinie, die der Kommission das Recht einräumen würde, auf Antrag der EBA im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder auf eigene Initiative von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Umsetzung und Durchführung ihrer nationalen Vorschriften und dieser Richtlinie zu verlangen, keinen Präzedenzfall für Verhandlungen über Gesetzgebungsakte in anderen Politikbereichen darstellt.

Diese spezifische Lösung ist aufgrund besonderer Umstände erforderlich, die mit der europäischen Aufsichtsarchitektur zusammenhängen. In der Frage der erläuternden Dokumente wird generell weiterhin nach der Gemeinsamen Politischen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Oktober 2011 verfahren."

ANLAGE II

Mitteilung der Kommissionsdienststellen

".../ unmittelbar nach dem 1.1.2014, dem Datum für die Umsetzung der Richtlinie, erhält jedes Land, das die Umsetzung nicht mitgeteilt hat, automatisch von der Kommission eine Mitteilung über die nicht erfolgte Umsetzung.

Die Kommission verfügt jedoch danach weiterhin über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum, was die Einleitung eines etwaigen Vertragsverletzungsverfahrens betrifft. Bei der Ausübung dieses Ermessens überprüft die Kommission mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Fortschritte, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat geleisteten Anstrengungen und die voraussichtliche Verzögerung, wobei dem verfassungsrechtlichen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung getragen wird. / ./"
